



Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm | Postfach 1451 | 85264 Pfaffenhofen

Novita Seniorenzentrum
Reichertshofen GmbH
Boschstr. 19
85084 Reichertshofen

Soziales

Dienstgebäude: Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen a.d. Ilm
Telefon: 08441 27-0 | Fax: 08441 27-271
E-Mail: poststelle@landratsamt-paf.de
E-Post: poststelle@landratsamt-paf.epost.de
De-mail: poststelle@landratsamt-paf.de-mail.de
Internet: www.landkreis-pfaffenhofen.de

Besuchszeiten siehe unten! Weitere Besuchs- und Beratungstermine außerhalb dieser Zeiten sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen (stets angeben)

Pfaffenhofen a.d. Ilm,

20/8

17.09.2019

Vollzug des Bayerischen Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (PfleWoqG) Prüfbericht gemäß PfleWoqG nach erfolgter Anhörung gemäß Art. 28 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG);

**Träger der Einrichtung: Novita Seniorenzentrum Reichertshofen GmbH,
Boschstr. 19, 85084 Reichertshofen**

www.seniorenzentrum.by

**Geprüfte Einrichtung: Novita Seniorenzentrum Reichertshofen GmbH,
Boschstr. 19, 85084 Reichertshofen**

In der Einrichtung wurde am 08.07.2019 von 09:00 Uhr bis 14:30 Uhr eine turnusgemäße Prüfung durchgeführt.

Seitens der FQA waren an der Prüfung eine Verwaltungskraft, eine Ärztin, eine Pflegefachkraft und eine Sozialpädagogin beteiligt.

Seitens der Einrichtung waren an der Prüfung die Einrichtungsleitung und die Pflegedienstleitung beteiligt.

Bankverbindung:
Sparkasse
Pfaffenhofen a.d. Ilm
BIC: BYLADEM1PAF
IBAN: DE73 7215 1650 0000 0003 31

Öffnungs- und Servicezeiten:
Mo. - Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr,
nach Terminvereinbarung bis 18:00 Uhr, Fr. bis 14:00 Uhr
Kfz-Zulassungs- und Führerscheinbehörde in Pfaffenhofen a.d. Ilm
Mo. - Fr.: 08:00 - 12:30 Uhr* | Mo. - Mi.: 14:00 - 16:00 Uhr* | Do.: 14:00 - 17:00 Uhr*
Außenstelle Nord Mo. - Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr*, Mo. - Do.: 13:30 - 16:00 Uhr*
*Kfz-Zulassungsbehörde Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vorher

Dienstgebäude:
Hauptgebäude: Hauptplatz 22
Außenstelle Nord: Donaust. 23, 85088 Vohburg
Weitere Dienstgebäude: www.landkreis-pfaffenhofen.de

Die Prüfung umfasste folgende Qualitätsbereiche:

Wohnqualität
Soziale Betreuung
Freiheit einschränkende Maßnahmen
Pflege und Dokumentation
Qualitätsmanagement
Hygiene
Personal
Mitwirkung

Hierzu hat die FQA für den Zeitpunkt der Prüfung folgendes festgestellt:

I. Daten zur Einrichtung:

Einrichtungsart

Stationäre Pflegeeinrichtung

Angebotene Plätze:	92
davon Beschützende Plätze:	0
davon Plätze für Rüstige:	0
Belegte Plätze:	88
Einzelzimmerquote:	50 %
Fachkraftquote (gesetzliche Mindestanforderung 50%):	52,67 %
Anzahl der auszubildenden Pflege- und Betreuungsfachkräfte in der Einrichtung:	3

II. Informationen zur Einrichtung

II.1 Positive Aspekte und allgemeine Informationen

[Hier erfolgt eine kurze, prägnante Aufstellung des positiven Sachverhalts bzw. der aus Sicht der FQA hervorzuhebenden Punkte und allgemeinen Informationen über die Einrichtung; bei anlassbezogenen Prüfungen muss hierauf nicht eingegangen werden.]

- Die pflegerische Versorgung der besuchten Bewohner war nicht zu beanstanden und der Umgang mit den Bewohnern war von Wertschätzung geprägt.
- Die fachärztliche neurologische Visite für entsprechende Bewohner ist durch eine Kooperation gewährleistet.

- Die soziale Betreuung wirkte gut strukturiert und organisiert. Am Prüfungstag konnte beobachtet werden, dass eine Betreuungskraft mit einer Liste von Bewohnern durchs Haus ging. Es wird darauf geachtet, dass jeder Bewohner ein Angebot erhält. Im Büro der sozialen Betreuung gibt es eine Tafel, auf welcher exakt angegeben ist, welcher Bewohner von welcher Betreuungskraft betreut wird.
- Die Bewohnerzimmer sind individuell gestaltet, es wird größtmögliche Rücksicht auf die Bedürfnisse der Bewohner genommen.
- Die Bewohnervertretung äußerte sich zufrieden mit dem Umgang durch das Pflege- und Betreuungspersonal.
- Es wird darauf geachtet, dass das Betreuungspersonal keine hauswirtschaftlichen Tätigkeiten verrichtet.
- Der Speisesaal strahlt eine angenehme Restaurantatmosphäre aus. Salz, Pfeffer und Zucker stehen an den Tischen für die Bewohner immer zur Verfügung.

II.2 Qualitätsentwicklung

[Hier erfolgt die Darstellung der Entwicklung einzelner Qualitätsbereiche der Einrichtung über mindestens zwei turnusgemäße Überprüfungen hinweg.]

- entfällt

II.3. Qualitätsempfehlungen

[Hier können Empfehlungen in einzelnen Qualitätsbereichen ausgesprochen werden, die aus Sicht der FQA zur weiteren Optimierung der Qualitätsentwicklung von der Einrichtung berücksichtigt werden können, jedoch nicht müssen. Es kann sich dabei nur um Sachverhalte handeln, bei denen die Anforderungen des Gesetzes erfüllt sind, die also keinen Mangel darstellen.]

- Wir empfehlen, auch den sonst vorwiegend bettlägerigen und kognitiv stark eingeschränkten Bewohnern eine adäquate Teilhabe am Leben der Gemeinschaft zu ermöglichen. Zum Einsatz könnten hier spezielle Mobilisationssessel – Cosy Chair – kommen.
- Pflegemittel (Duschbad, Körperlotion etc.) sollten im Rahmen der Entgeltvereinbarungen in adäquater Menge durch die Einrichtung vorgehalten werden, um im Notfall und bei Bedarf den Bewohnerbedürfnissen gerecht zu werden.

- Pflegeberichte versus Arztkommunikationen sollten so gestaltet werden, dass vor allem im Nachhinein Schlussfolgerungen und z.B. Änderungen ärztlicher Verordnungen zu jeder Zeit nachvollziehbar sind.
- Die Stammbblätter und hinterlegten Diagnosen sollten regelmäßig auf Aktualität durch die Bezugspflegefachkraft überprüft werden. Intern gepflegte Risikolisten sollten auf Plausibilität evaluiert werden.
- Von den Pflegefachkraft beim Hausarzt erbetene Anordnungen (hier: 3x / Woche Blutzuckerkontrolle bei einer Nicht-Diabetikerin) sollten nach mittlerweile 4 Monaten Laufzeit (Tag der FQA-Begehung) auf Plausibilität evaluiert und selbstverständlich hinterfragt werden.
- Planungsunterlagen zur Tierhaltung (u.a. Kanarienvogel) sollten im Hygieneplan ergänzt werden.
- Textile Stühle sollten nach und nach gegen abwischbare Stühle ausgetauscht werden.
- Halterungen für Handschuhboxen sollten in allen notwendigen Bereichen angebracht werden.
- Handläufe sollten bei Beschädigungen saniert werden.

III. Erstmals festgestellte Abweichungen (Mängel)

Erstmals festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 S. 1 PflWoqG, aufgrund derer gegebenenfalls eine Mängelberatung nach Art. 12 Abs. 2 S. 1 PflWoqG erfolgt

[Eine Beratung über Möglichkeiten zur Abstellung der festgestellten Abweichungen erhebt keinen Anspruch auf Verbindlichkeit oder Vollständigkeit. Die Art und Weise der Umsetzung der Behebung der Abweichungen bleibt der Einrichtung bzw. dem Träger überlassen.]

III.1. Qualitätsbereich: Angemessene Qualität des Personals

III.1.1. Sachverhalt: Am Begehungstag errechnet sich bei einer Belegung mit 88 Bewohnern und einem Schlüssel von 1:30 für das gerontopsychiatrische Fachpersonal ein Bedarf von 2,93 Stellenanteilen. Tatsächlich verfügen nur 2,46 Fachkräfte über die notwendige Qualifikation, so dass hier ein Minus von 0,47 Stellenanteilen festzustellen ist.

III.1.2. Der Träger ist kraft Gesetzes verpflichtet, den festgestellten Mangel abzustellen, um die Qualitätsanforderungen an den Betrieb der Einrichtung sicherzustellen (Art. 3 PflWoqG).

III.1.3. Wir empfehlen die Unterdeckung durch die Einstellung entsprechend qualifizierten Personals zu beseitigen bzw. geeignete Mitarbeiter weiterzubilden.

III.2. Qualitätsbereich: Angemessene Qualität der Hygiene

III.2.1. Sachverhalt: a) Während der Zeiten, in denen die Friseurin im Bad tätig ist, verbleiben alle Hilfsmittel (Rollstuhl, Waage, Stoffstühle) im Bad. Zudem legt die Friseurin ihre Arbeitsmaterialien auf der Badewanne und der Toilette ab.

b) Im Stationszimmer EG fand sich eine Instrumentendesinfektionslösung A20, deren Haltbarkeit bereits im Mai 2019 abgelaufen war. Zudem war ein Blutzuckermessgerät nicht aufbereitet.

c) im Wäschelager EG war der Inhalt der Iso-Boxen nicht vollständig und das Händedesinfektionsmittel nicht gekennzeichnet. Im Schrank fanden sich nicht aufbereitete Medikamentendispenser.

d) Im Wohnbereich 2 fanden sich nicht bzw. nicht regelmäßig aufbereitete Tablettts, Behälter und Boxen sowie ein nicht aufbereitetes Blutzuckermessgerät und verunreinigte Einmaldispenser.

III.2.2. Der Träger ist kraft Gesetzes verpflichtet, den festgestellten Mangel abzustellen, um die Qualitätsanforderungen an den Betrieb der Einrichtung sicherzustellen (Art. 3 PflWoqG).

III.2.3. Der Friseurin sollte ein Wagen zur Ablage der Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt werden. Während ihrer Tätigkeit sollten alle Hilfsmittel aus dem Bad entfernt werden, um eine anschließende umfassende Aufbereitung des Raumes sicherzustellen. Im Übrigen sollte insbesondere auf die korrekte Aufbereitung der Hilfsmittel geachtet werden.

IV. Erneut festgestellte Mängel, zu denen bereits eine Beratung erfolgt ist

Erneut festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 S. 1 PflWoqG nach bereits erfolgter Beratung über die Möglichkeiten der Abstellung der Mängel, aufgrund derer eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 1 PflWoqG geplant ist oder eine nochmalige Beratung erfolgt

Am Tag der Prüfung wurden in den überprüften Qualitätsbereichen keine Mängel festgestellt, zu denen bereits eine Beratung erfolgt ist.

V. **Festgestellte erhebliche Mängel**

Festgestellte erhebliche Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 S. 1 des PflWoqG, aufgrund derer im Regelfall eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 2 PflWoqG erfolgt

Am Tag der Prüfung wurden in den überprüften Qualitätsbereichen keine erheblichen Mängel festgestellt.

VI. **Veröffentlichung des Prüfberichts**

Sie haben zugestimmt, dass dieser Prüfbericht veröffentlicht wird. Daher kann der zuständigen Behörde binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Prüfberichts seitens des Trägers eine Gegendarstellung in elektronischer Form übermittelt werden, die als gesondertes Dokument zeitgleich mit dem Prüfbericht veröffentlicht wird.

Die Gegendarstellung darf sich ausschließlich auf die von der zuständigen Behörde für den Tag der Überprüfung der Einrichtung getroffenen Feststellungen beziehen. In ihr kann beispielsweise dargestellt werden, inwieweit seitens der Einrichtung die im Prüfungszeitpunkt festgestellten Mängel mittlerweile abgestellt wurden.

VII. **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird ist der Widerspruch einzulegen bei dem **Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm.**

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Die Anschrift lautet:

Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm Postfachanschrift: Postfach 14 51, 85264 Pfaffenhofen a.d.Ilm

Hausanschrift: Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen a.d.Ilm

b. Elektronisch

Der Widerspruch kann auch elektronisch eingelegt werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung:

Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur über den von der Behörde eröffneten Zugang für elektronische Dokumente. Die Adresse hierfür lautet:

poststelle@landratsamt-paf.de

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann **Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München** erhoben werden.

Für die Klageerhebung stehen die unter 2. aufgeführten Möglichkeiten zur Verfügung.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird

ist die Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München** zu erheben.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Bayerisches Verwaltungsgericht München Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München**

b. Elektronisch

Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München** auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen

entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm (www.landkreis-pfaffenhofen.de) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig
